

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	42=62 (1896)
Heft:	30
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mutes und rückhaltloser Ergebung ins Schicksal (nach 1866) gegeben, die Initiative zu ergreifen am ehesten berufen sein. Jedenfalls wünschen wir dem „Was nun?“ und dessen Beantwortung viele aufmerksame Leser und besten Erfolg!

J. B.

Eidgenossenschaft.

— Bundesrat vom 21. Juli 1896. Die Abhaltung der Remontenkurse I und II und der Kavallerierekrutenschulen I und II pro 1897 wird wie folgt festgesetzt: Remontenkurs I in Aarau vom 12. Oktober 1896 bis 9. Januar 1897. Remontenkurs II in Zürich vom 17. Oktober 1896 bis 14. Januar 1897. Vorkurs und Rekrutenschule I in Aarau vom 9. Januar bis 1. April 1897 für die Rekruten der Kantone Freiburg (deutscher Zunge), Bern (deutscher Zunge), Baselstadt, Zug und Schwyz. Vorkurs und Rekrutenschule II in Zürich vom 14. Januar bis 6. April 1897 für die Rekruten der Kantone Solothurn, Baselland, Aargau, Schaffhausen, Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Glarus und Graubünden.

— (Wahl.) Zum Elektrotechniker beim eidg. Geniebureau wird gewählt: Herr Genieleutnant Robert Roth, von Wangen a. A., in Bern, bisher prov. Beamter.

— (Zum Militär-Attaché der Deutschen Gesandtschaft in der Schweiz) ist durch Kabinetsordre des deutschen Kaisers ernannt worden: der preussische Hauptmann im grossen Generalstab von Morozowicz. Er ist der Nachfolger des Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seckendorff, welcher zum Kommandeur des Gardengrenadierregimentes „Königin Augusta“ ernannt wurde.

— (Literatur.) „Der Feldzug der Division Lecourbe im schweizerischen Hochgebirge 1799.“ Von Reinhold Günther, Dr. phil., und Oberlieutenant im 17. Infanterie-regiment, ist soeben im Verlag von J. Huber in Frauenfeld erschienen. Die Schrift ist von der schweizerischen Offiziersgesellschaft zu Basel mit dem ersten Preis bedacht und mit Unterstützung derselben zum Drucke befördert worden. Das Buch ist elegant ausgestattet, 216 Seiten stark, mit einer Übersichtskarte des Gotthard-gebietes und vier Skizzen versehen. Der Preis von 3 Fr. ist ein bescheidener zu nennen. Da die geschilderten Ereignisse für alle schweizerischen Offiziere, besonders aber für die der Gebirgsländer grosses Interesse haben, so ist zu erwarten, dass das Buch grosse Verbreitung finden werde.

— (Zur Frage der Verwendung der Truppen bei öffentlichen Anlässen.) Herr Oberstleutnant Keyser hat aus Anlass des eidg. Schützenfestes in Glarus in diesem Blatte, und infolge der empörenden Vorkommnisse bei dem von Winterthur 1895, in der „Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ den Gegenstand in sehr beachtenswerter Weise behandelt. In der „Schweizerischen Schützenzeitung“ vom 27. Juni wird nun die gleiche Angelegenheit von einem Herrn H. Schwarz aus Altstetten besprochen. Derselbe sagt u. a.: „Wenn ich mir gestatte, post festum in die dadurch angeregte Diskussion einzugreifen, so geschieht es, um den Versuch zu wagen, zur praktischen Lösung dieser schwierigen Frage einen kleinen Beitrag zu leisten, soweit dies meine Erfahrungen als Militärschütze möglich machen.“

Meine Beobachtungen in Glarus, Winterthur und andern eidgenössischen Festen stimmen mit den von Hrn Oberstleutnant Keyser gemachten und den bezüglichen Ausführungen voll und ganz überein; ja ich möchte noch beifügen: und den in genanntem Vortrage enumerierten Übelständen, welche schädlich auf

die Disziplin des zum Festdienst beorderten Soldaten einwirken und denselben in der Achtung vor sich selbst, vor seiner Mission und des Publikums herabsetzen, einen weitern wesentlichen anreihen.

Wer hat nicht z. B. in Winterthur wahrgenommen, wie oft die Festwache in die missliche Lage gekommen ist, einen erhaltenen Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten nicht ausführen zu können.

„Die Hütte muss bis 6 Uhr geräumt werden“, oder „dieselbe bleibt bis 6½ Uhr dem Publikum abgesperrt“ — so lautete die Weisung des Polizeikomitee an den Kompanieführer der Festwache. In Befehlsform übertragen gieng dieselbe an die ausführenden militärischen Organe weiter, aber — weder höfliche Einladungen und ernste Mahnungen, noch schliesslich versuchte Gewalt vermochten den Erfolg zu erzielen: die Räumung der Festhütte an den Haupt- und Spieltagen resp. Abenden wurde zur Unmöglichkeit, und die Phalanx der braven Schützen mit vorgehaltenen Gewehren an den Eingängen wurde durchbrochen! Ohnmächtig mussten sie die Waffen strecken, von denen sie selbstverständlich keinen weitern Gebrauch machen durften.

Dieses widerliche und jedem militärischen Auge unerträgliche Schauspiel wiederholte sich bei jedem normalen Zudrang des Publikums, und zu den in jenem Vortrage angeführten Annehmlichkeiten, die ein solcher Soldat über sich ergehen lassen muss, gesellte sich das militärisch verletzendste Gefühl: einen erhaltenen Befehl nicht ausführen zu können und seine Waffe als Spielzeug brauchen zu müssen.

Ich könnte mich über meine sachbezüglichen Beobachtungen noch weiter verbreiten — das Gesagte dürfte aber genügen, um bei jedem rechdenkenden Angehörigen unserer Armee die Überzeugung wachzurufen, dass so unser Ehren- und Wehrkleid und unsere ernste Waffe bei solchen Festanlässen nicht länger der Missachtung und dem Hohn ausgesetzt werden dürfen!

Darum neigen wir uns der Ansicht zu, dass unsere Soldaten entweder gar nicht oder dann anders als bisher verwendet werden sollen, d. h. so, dass es mit der Würde des Wehrkleides vereinbar ist!

Dass dies aber bei den bisherigen Hütten- und Zugangseinrichtungen nicht geht und die Ordnung durch andere uniformierte Korps (Pompiers, Polizisten, Turner etc.) noch weniger aufrecht erhalten werden kann, insofern sich die Dimensionen der Feste gleichbleiben, ist unsere vollendete Überzeugung — soll es also besser werden, so muss das Übel an der Wurzel gefasst und in den soeben angeführten Punkten eine gründliche Änderung geschaffen werden.

Damit verlasse ich das spezifisch militärische Gebiet und will versuchen, meine Anschaungen und Erfahrungen als „Schütze“ kurz darzulegen und den Beweis zu führen, dass und wie auf andere Weise an unsern künftigen eidgenössischen Festen mehr Ordnung bei grossem Zudrange des Publikums zu schaffen ist.

Vorerst erlaube ich mir, einem in Schützenkreisen sehr oft gehörten Wunsche Ausdruck zu geben: dass nämlich der Genuss der „angenehmen Zuthaten“ der Schützenfeste, wie z. B. Festspiele, turnerische Aufführungen, offizielle Bankette etc., dem eigentlichen Schützen, der wirklich schiesst und für den die Schützenfeste wohl in erster Linie bestimmt sind, erleichtert werde, d. h. ihm Gelegenheit geboten werde, sich auch bei den Vergnügungsarrangements außer dem Schiesstande einer gewissen angemessenen Priorität zu erfreuen, wie dies z. B. bei den andern eidg. Festen (Turner- und Sänger-) der Fall ist. Wir meinen z. B., dass ihm, dem Schützen,

ein Vorbezugungsrecht von Billets zu den Festspielen und andern Produktionen, Banketten etc. eingeräumt wird....“

Wie das letztere erzielt werden und die Handhabung der Ordnung erleichtert werden soll, wird in ausführlicher und, wie uns scheint, in sehr zweckmässiger Weise dargelegt. „Um eine gründliche Remedur zu schaffen, wird eine Einrichtung vorgeschlagen, ähnlich derjenigen bei den Zugängen zu grossen Theatern etc.: nämlich das Anbringen mobiler Queueeingänge.“ Die Einrichtung wird durch eine Abbildung veranschaulicht. Wir empfehlen die gemachten Vorschläge der Aufmerksamkeit, damit der Wunsch des Verfassers in Erfüllung gehe und „es möglich werde, auf die Verwendung der Truppen bei den Schützenfesten entweder ganz zu verzichten oder dieselbe wenigstens zu einer würdevollen und angemessenen zu gestalten.“

Zürich. Wegen vorgerückten Alters ist Herr Kreiskommandant Kunz in Ötweil a. S. von seiner Stelle zurückgetreten. Als Nachfolger wurde vom Regierungsrat gewählt sein Sohn Hauptmann Hermann Kunz, Quartiermeister beim Regiment 24. Mit dem 1. Juli hat er seinen Amtssitz in Horgen angetreten.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Beförderungsverhältnisse vor 130 Jahren.) Unter diesem Titel bringt das „Militär-Wochenblatt“ Nr. 56 d. J. ein Schreiben, in welchem sich 1766 der älteste Souslieutenant der Kurpfälzischen Truppen bei dem Höchstkommandierenden des Kontingents für eine erledigte Premierlientenantsstelle empfiehlt, da er 23 Jahre treu gedient und zwei Campagnen mitgemacht habe. — Ferner wird ein Hauptmann Baner erwähnt, welcher im gleichen Truppenkorps (der Artillerie) sich um das Majorspatent bewirbt, da er 32 Dienstjahre aufzuweisen und in mehreren Feldzügen wegen seines Verhaltens belobt worden sei. Am Schlusse wird bemerkt: Ein Vergleich mit den gegenwärtigen Beförderungsverhältnissen lässt die letzteren in das glänzendste Licht gegenüber jenen geschilderten, durchaus kriegerischen Zeiten treten. Und wie waren dieselben erst langsam in der auf jene Zeit folgenden Friedensepoche! Die gute alte Zeit dürfte in dieser Beziehung kaum von einem Offizier heute mehr zurückgewünscht werden.

Deutschland. Thorn, 3. Juli. (Auf dem Artillerieschiessplatz) wurde ein Kanonier vom 15. Fussartillerie-Regiment durch Sprengstücke getötet, ein Unteroffizier vom 6. Fussartillerie-Regiment schwer verletzt. (P.)

— **Bitterfeld,** 27. Juni. (Eine Gedächtnisfeier trauriger Veranlassung wurde in Zschortau von der Gemeinde und den Kriegervereinen veranstaltet. Vor 25 Jahren ereignete sich ein schweres Eisenbahnunglück. Nachts 1 Uhr verliess ein Zug mit dem aus dem deutsch-französischen Kriege heimkehrenden Füsiliere-Bataillon 1. Pommerschen Grenadier-Regiments Nr. 2 den Bahnhof zu Leipzig. Kaum war die Station Rackwitz verlassen, als sieben Waggonen übereinander fuhren. 19 Tote und 44 Schwerverwundete wurden unter den Trümmern hervorgezogen. Ein von Leipzig abgelassener Zug holte die unverletzten und verwundeten Mannschaften nach Leipzig zurück; auf dieser Fahrt verschieden noch vier Krieger. (Magd. Ztg.)

Österreich. Das Verordnungsblatt verlautbart: 1. Die Bestimmungen über die Prüfungen in der Kriegsschule; 2. die Einräumung von Fahrbegünstigungen für Militärpersonen auf den Savedampfern der Dampfschiff-Unternehmung des Leopold Schwarz in Agram; 3. Bestimmungen über die Standesbehandlung der Be-

rufs-Offiziers-Aspiranten während der Probbedienstleistung: dieselben sind nach §§ 2 und 3 der Vorschrift über die Standesführung samt dem gebührenden Offiziersdiener als überzählig über den normierten Präsenzstand zu führen; die in Probbedienstleistung stehenden Reserve-Cadet-Offiziersstellvertreter und Cadeten zählen dagegen auf den Präsenzstand ihrer Chargengruppe. 4. Dem Matrosenkorps wird die Assentierung Einjährig-Freiwilliger für den Beamtdienst (§ 30 Wehrgesetz) be-willigt. 5. Einführung von Zählkarten über Erkrankungen, Selbstmorde, Selbstmordversuche und Verunglückungen mit tödlichem Ausgange der in eine Rangklasse eingeteilten Personen des k. u. k. Heeres. 6. Künftighin ist bei Todesfällen anstatt des Begräbnisortes der Sterbeort in das Personal-Grundbuchsblatt des Betreffenden einzutragen. 7. Weiters wird angeordnet die Einsendung summarischer Nachweisungen über die mit Dienstesprämien beteilten Unteroffiziere und namentlicher Verzeichnisse über die im Grundbuchstande geführten aktiven Militär-Kurschmiede. Endlich wird 8. das Werk „Die moderne Fechtkunst“ von Gustav Ristow, k. u. k. Hauptmann, als Lehrbeispiel für die Militär-Akademien und Kadetenschulen eingeführt.

Patrouilleführer bei der kgl. ung. Landwehr-Kavallerie. Bei jeder Eskadron werden im Frieden zwei Patrouilleführer systemisiert und kann nach Bedarf noch ein Titular-Patrouilleführer ernannt werden. Der Patrouilleführer ist dem Infanterie-Gefreiten gleichgestellt, trägt wie der letztere gleiche Chargen-Distinktion und bezieht gleiche Lohnung (10 kr.). Zu den gewöhnlichen Kassern- (Lager-) Arbeiten (Touren) ist er nur als Kommandant oder Aufsicht zu bestimmen. Das erhaltene Pferd putzt er selbst, aber ein anderes Pferd behufs Pflege kann ihm nicht zugewiesen werden. Zu Patrouillenführern können nur solche gut qualifizierte Husaren ernannt werden, welche die Regiments-Unteroffiziers-Bildungs-schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben.

Österreich. († Feldmarschallleutnant Jos. Pelikan von Plauenwald) ist in Pola gestorben und seine Leiche zur Bestattung nach Graz überführt worden. Derselbe wurde 1818 als Sohn eines k. k. Majors in Znaim geboren, kam 1829 in die Militär-Akademie von Wiener-Neustadt und wurde 1837 als Fähndrich zum 57. Infanterie-Regiment ausgemustert und 1844 als Lieutenant zum Infanterie-Regiment Nr. 49 versetzt. 1848 kam er zum Generalstab und machte die Einnahme von Wien und den Feldzug in Ungarn 1848/49 mit. Besonders zeichnete er sich in den Gefechten bei Isaszek und Topio-Bicske aus. In der Folge avancierte er rasch. Im Feldzuge 1866 war er als General-stabs-Oberst dem sächsischen Korps zugeteilt und nahm mit diesem an den Gefechten in Böhmen und der Schlacht von Königsgrätz teil. 1870 wurde Pelikan Generalmajor und 1874 Kommandant der 4. Truppen-Division. 1875 erfolgte seine Beförderung zum Feldmarschallleutnant. Nach dem Feldzug in Bosnien trat er in den Ruhestand und nahm sein bleibendes Domizil in Graz. In dem Feldzug in Ungarn 1848/49 hatte Pelikan das Militär-Verdienstkreuz und in dem in Böhmen das Ritterkreuz der Eisernen Krone erworben.

Österreich. (Preisfragen für Militärärzte.) Das Militär-Sanitäts-Komitee hat die fünf Preisfragen zur Erlangung der Stiftungen Brendl v. Sternberg, Preistinger, Wildgans, Galliard und Zauner ausgeschrieben: 1. Mittel und Wege zur Schaffung und Erhaltung von entsprechendem Sanitätspersonal im Frieden und Krieg. Ausbildung. 2. Unterbringung von Kranken und Verwundeten auf dem Kriegsschauplatz. 3. Wo sind regelmässige mikroskopische etc. Untersuchungen in Militär-spitälern angezeigt? Neue Behelfe hiezu. 4. Konstruk-